

Allgemeine Geschäftsbedingungen Tagungszentrum Blaubeuren

Stand: Oktober 2016

Kontaktdaten der Hotelleitung

(Bitte für Anfragen, Buchungen,
Stornierungen, etc. verwenden):

Tagungszentrum Blaubeuren
DMS Holding GmbH & Co. KG
Hessenhöfe 33
D-89143 Blaubeuren
www.tagungszentrum-blaubeuren.de

Telefon: +49 (0) 7344/ 95299 200
Telefax: +49 (0) 7344/ 95299 299
eMail: info@tagungszentrum-blaubeuren.de

Informationen zur Betreiberin:

DMS Holding GmbH & Co. KG	Bankverbindung:	Persönlich haftende Gesellschafterin: DMS Verwaltungs GmbH
Sitz: Lorch	Hamburger Sparkasse	Sitz: Lorch
Amtsgericht Ulm – HRB 722044	IBAN: DE15200505501034253144	Amtsgericht Ulm - HRB 702196
USt-Id: DE 273 209 278	BiC: HASPDEHHXXX	Geschäftsführer: Markus Höfer, Walter Neumüller

1. Geltungsbereich und anwendbares Recht

1.01

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen unserem Vertragspartner („**Gast**“) und uns, der DMS Holding GmbH & Co. KG, als Betreiberin des Tagungszentrums Blaubeuren.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Gastes finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.02

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Wichtige Definitionen

Als **schriftliche** Willens- und Wissenserklärungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die in Textform (also etwa per Telefax oder E-Mail) übermittelt werden.

„**Belegungszeitraum**“ meint die vertraglich zwischen dem Gast und uns vereinbarte Nutzungszeit für die gemieteten Räumlichkeiten und Außenanlagen.

„**Gruppenbuchung**“ bedeutet, dass der Gast für mehrere Personen Leistungen bei uns bestellt.

„**Einzelbuchung**“ bedeutet, dass der Gast für sich selbst die Leistung bucht.

„**Tagungspauschale**“ bedeutet ein Pauschalpreis für die Teilnahme an einer Tagung und umfasst insbesondere die folgenden Leistungen: Raummiete, Tagungstechnik, Getränke und Verpflegung.

3. Vertragsgegenstand und Leistungspflichten

Wir bieten unserem Gast die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten (Tagungsräume, Zimmer zur Beherbergung) und Außenanlagen im Tagungszentrum Blaubeuren sowie damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen an („**unsere Leistungen**“). Im Gegenzug ist der Gast verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Vergü-

tung zu bezahlen.

Eine Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten sowie eine Nutzung der überlassenen Zimmer zu anderen als Beherbergungszwecken sind ohne unsere schriftlich erklärte Erlaubnis nicht zulässig und kann von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden.

Der Gast darf Speisen und Getränke zu den Tagungsveranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen unserer zumindest schriftlich erklärten Zustimmung, wobei dann ein angemessener Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten dem Gast berechnet wird.

4. Anmeldung/ Vertragsschluss/ Mitteilungspflichten

4.01

Dem Gast werden auf seine Anfrage die Anmeldeunterlagen (Anmeldeformular, Preisliste, etc.) zugesandt.

Die Übersendung eines ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars an uns stellt für den Gast dann ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss dar („**Anmeldung**“).

4.02

Ein für beide Seiten bindender Vertrag („**Tagungsunterbringungsvertrag**“) kommt erst durch unsere Annahme zustande, wobei es uns frei steht, den Vertragsschluss schriftlich ausdrücklich zu bestätigen.

4.03

Der Gast ist verpflichtet, uns spätestens vier Wochen vor Beginn des vereinbarten *Belegungszeitraums* die Agenda, also den Ablaufplan der Veranstaltung, mitzuteilen, um den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen.

5. Abrechnungsgrundlage, Ermittlung der Teilnehmerzahl, nachträgliche Vertragsänderungen und Zahlungsbedingungen

5.01

Es wird grundsätzlich die tatsächliche Teilnehmerzahl unserer Abrechnung zu Grunde gelegt.

Weicht die tatsächliche Teilnehmerzahl von der in der *Anmeldung* angegebenen bzw. nachträglich von uns genehmigten Teilnehmerzahl (vgl. Ziffer 5.03) jedoch um mehr als 10 % nach unten ab, wird bei der Abrechnung die ursprünglich in der *Anmeldung* angegebene bzw. die nachträglich von uns genehmigte Teilnehmerzahl abzüglich 10 % zu Grunde gelegt.

Wir haben Einnahmen aus ggfs. erfolgter Ersatzvermietung auf die Vergütung anzurechnen. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass unser Anspruch nicht oder in wesentlich niedriger Höhe als angegeben entstanden ist.

Uns bleibt es unbenommen, einen ggfs. im Einzelfall eingetretenen, höheren Aufwand als die angegebene Pauschale gegenüber dem Gast geltend zu machen.

5.02

Die tatsächliche Teilnehmerzahl wird während der gebuchten Veranstaltung durch uns ermittelt.

5.03

Eine nachträgliche Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % der angemeldeten Teilnehmer muss uns der Gast spätestens vier Wochen vor Beginn des vereinbarten *Belegungszeitraumes* mitteilen; sie bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Stimmen wir nicht zu, gilt Ziffer 5.01.

5.04

Wir sind berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe und Zahlungstermine bzw. die konkrete Sicherheitsleistung werden bei Vertragsschluss zwischen dem Gast und uns schriftlich fixiert.

5.05

Wir sind berechtigt, während des *Belegungszeitraumes* aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenabrechnung jederzeit abzurechnen.

Der offene Betrag aus der Zwischenabrechnung ist sofort und ohne Abzug fällig.

5.06

Nach Erbringung *unserer Leistungen* erfolgt die Abrechnung, wobei bereits geleistete Vorauszahlungen angerechnet werden.

Der offene Betrag aus der Abrechnung ist sofort und ohne Abzüge fällig.

6. Stornierung des Gastes und Nichtanspruchnahme unserer Leistungen

6.01

Dem Gast wird ein vertragliches Rücktrittsrecht („**Stornierung**“) vom *Tagungsunterbringungsvertrag* nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eingeräumt.

6.02

Die *Stornierung* muss der Gast eindeutig uns gegenüber schriftlich erklären.

6.03

Im Falle der *Stornierung* sind wir berechtigt, dem Gast, je nach Zeitpunkt der *Stornierung*, uns entstandene Kosten („**Stornierungsgebühren**“) wie folgt pauschaliert auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung bei *Gruppenbuchung* bzw. auf Grundlage der *Tagungspauschale* bei *Einzelbuchung* in Rechnung zu stellen:

- Bis 8 Wochen vor Beginn des vereinbarten *Belegungszeitraumes*
 - **30 %**
- Ab 8 Wochen bis 4 Wochen vor Beginn des vereinbarten *Belegungszeitraumes*
 - **60 %**
- Ab 4 Wochen bis 3 Tage vor dem Beginn des vereinbarten *Belegungszeitraumes*
 - **85 %**
- Ab 3 Tage vor dem Beginn des vereinbarten *Belegungszeitraumes*
 - **90 %**

Dem Gast bleibt das Recht erhalten, den Nachweis zu führen, dass uns keine oder nur wesentlich geringere Kosten als die vorstehend aufgeführten entstanden sind.

Uns bleibt es unbenommen, einen ggfs. im Einzelfall eingetretenen, höheren Aufwand als die angegebenen Pauschalen gegenüber dem Gast geltend zu machen.

6.04

Wir sind berechtigt, die *Stornierungsgebühren* mit der geleisteten Anzahlung zu verrechnen.

6.05

Etwas zwingende gesetzliche Rücktrittsrechte des Gastes bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6.06

Wird keine *Stornierung* ausgeübt, besteht kein zwingendes gesetzliches Rücktrittsrecht und stimmen wir auch einer Vertragsaufhebung nicht zu, behalten wir den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung, auch wenn der Gast *unsere Leistungen* nicht in Anspruch nimmt („**Ausfallgebühr**“).

Wir haben die Einnahmen aus Ersatzvermietung und ersparte Aufwendungen auf die *Ausfallgebühr* anzurechnen.

Findet indes eine Ersatzvermietung nicht statt, sind wir berechtigt, die *Ausfallgebühr* abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen, wobei wir zu folgender Pauschalierung auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung bei *Gruppenbuchung* bzw. auf Grundlage der *Tagungspauschale* bei *Einzelbuchung* berechtigt sind:

- der Gast zahlt **90 %**

Dem Gast steht der Nachweis frei, dass die *Ausfallgebühr* nicht oder in wesentlich niedriger Höhe als angegeben entstanden ist.

Uns bleibt es unbenommen, einen ggfs. im Einzelfall eingetretenen, höheren Aufwand als die angegebene Pauschale gegenüber dem Gast geltend zu machen.

7. Nutzungsbeginn und -ende

7.01

Der Gast hat keinen Anspruch auf Unterbringung in bestimmten Sälen, Tagungsräumen und Zimmern zur Beherbergung, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes zwischen uns schriftlich vereinbart worden.

7.02

Die Säle und Tagungsräume stehen bei ein-tägiger Anmietung am Miettag, bei mehr-tägiger Anmietung am ersten Tag jeweils ab **08.00 Uhr** zur Verfügung. Aufgrund von vorhergehenden Vermietungen kann es in Einzelfällen zu Verspätungen kommen. Diese werden von uns unverzüglich dem Gast mitgeteilt.

7.03

Die angemieteten Säle und Tagungsräume sind spätestens um **24.00 Uhr** am letzten Miettag des *Belegungszeitraumes* zu verlassen und -wie vorgefunden- an uns zurückzugeben.

Türen und Fenster sind auf ihren Verschluss hin zu kontrollieren.

7.04

Die Zimmer zur Beherbergung stehen dem Gast ab **15.00 Uhr** am ersten Tag des vereinbarten *Belegungszeitraumes* zur Verfügung. Ein Anspruch auf frühere Belegung besteht nicht.

7.05

Am letzten Tag des *Belegungszeitraumes* hat der Gast uns die Zimmer zur Beherbergung bis spätestens um **10.00 Uhr** zur Verfügung zu stellen.

7.06

Wir behalten uns vor, nicht angemietete Bereiche des Tagungszentrums an andere Gruppen zu vermieten.

7.07

Gegenstände, wie Dekorationsware, usw. im Eigentum des Gastes oder eines von ihm beauftragten Lieferanten sind am Folgetag des Ende des *Belegungszeitraumes*

bis spätestens um **18.00 Uhr** abzuholen. Ein Anspruch auf spätere Abholung besteht grundsätzlich nicht.

8. Rücktritt durch uns

8.01

Wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, außerordentlich vom *Tagungsunterbringungsvertrag* zurückzutreten, wobei wir dies gegenüber unserem Gast schriftlich erklären werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die *Anmeldung* des Gastes unter irreführenden und falschen Angaben und/oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erfolgt ist (Bsp: Identität des Gastes, Zahlungsfähigkeit des Gastes, Zweck des Aufenthaltes);
- eine nach Ziffer 5.04 geschuldete Anzahlung auch nach entsprechender Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht vom Gast geleistet wurde;
- ein Fall der höheren Gewalt (Bsp.: Streik, Naturkatastrophe) oder vergleichbarer nicht durch uns zu vertretener Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Tatsachen vorliegen, die Grund zur Annahme dafür bieten, dass die Inanspruchnahme *unserer Leistungen* den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von uns in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies unserem Herrschafts- und Organisationsbereich zuzuordnen ist;
- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt;
- der Anlass bzw. Zweck des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.

8.02

Der Rücktritt nach Ziffer 8.01 führt dazu, dass uns der Gast zur Zahlung einer *Ausfallgebühr* entsprechend Ziffer 6.06 verpflichtet ist.

Dies gilt nicht, wenn der Gast die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, nicht zu vertreten hat.

8.03

Etwaige uns aus anderen Rechtsgründen zustehende Schadenersatzansprüche bleiben von der Regelung in Ziffer 8.02 unberührt.

8.04

Bei einem Rücktritt nach Ziffer 8.01 entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadenersatz. Ziffer 10.04 geht aber in jedem Fall vor.

9. Haftung des Gastes

9.01

Sofern der Gast Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude und Inventar, die durch die Teilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

Für beschädigte oder verlorengegangene Sachen (Dekorationsware, Geschirr, Gläser, Besteck, Tischdecken, etc.) haftet der Gast auf Kostenersatz. Dieser errechnet sich aus dem anzusetzenden Neuwert der Ware zuzüglich einer Wiederbeschaffungsgebühr, höchstens aber in Höhe des jeweiligen Neuwerts der Ware.

Dem Gast steht der Nachweis frei, nachzuweisen, dass uns die vorstehenden Kosten nicht oder in wesentlich niedriger Höhe als angesetzt entstanden sind.

9.02

Die Einhaltung von Schutzrechten Dritter, insbesondere Urheberrechten, ist durch den Gast sicherzustellen.

Soweit wir von Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten durch den Gast oder von staatlicher Stelle, z.B. wegen fehlender Genehmigung, in Anspruch genommen werden, hat uns der Gast von jeglicher Haftung aus dieser Inanspruchnahme freizustellen.

10. Unsere Haftung

10.01

Für eingebrachte Sachen des Gastes haften wir dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 701-703 BGB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.02

Wir haften für eingebrachte Sachen bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens aber bis 3.500,00 €, sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten (z.B. Schmuck) höchstens bis zu 800,00 €.

Über die vorstehenden Beträge hinaus haften wir dem Gast nur, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung der eingebrachten Sache von uns oder unseren Leuten (z.B. Angestellte, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird oder wenn es sich um Sachen handelt, deren Übernahme zur Aufbewahrung wir entgegen der Vorschrift des § 702 Abs. 3 BGB abgelehnt haben.

Die Haftungsansprüche des Gastes erlöschen, wenn er nicht nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Sache uns unverzüglich Anzeige macht.

Für eine weitergehende Haftung von uns gelten die Ziffer 10.03 und 10.04 ergänzend.

10.03

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer 10.04 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Gastes gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.04

Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Ziffer 10.03 gilt jedoch nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch uns;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Gastes ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Hausordnung

11.01 Ordnung und Sicherheit

11.01.01

Der Gast hat dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren als die angemieteten Räumlichkeiten von Teilnehmern oder Veranstaltungsbesuchern, Mitarbeitern, sonstige Dritten aus seinem Bereich oder ihn selbst betreten werden. Insbesondere ist er für die Aufsicht Minderjähriger in den Räumlichkeiten und im gesamten Außenbereich verantwortlich.

11.01.02

Bierbänke und -tische gehören zum Außenbereich und dürfen nicht ohne unsere Erlaubnis in den Räumlichkeiten aufgestellt werden. Umgekehrt dürfen keine Tische und Stühle der Saalnutzung ohne unsere Erlaubnis in den Außenbereich verbracht werden.

11.01.03

Der Gast ist verpflichtet, die Veranstaltung so zu organisieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auf seine Kosten zu treffen, dass Teilnehmer der Veranstaltung keinen Schaden erleiden. Uns oder einem von uns beauftragten Dritten ist jederzeit – auch während der Veranstaltung – Zutritt zu den gemieteten Räumlichkeiten nebst Außenanlagen zu gewähren, um die Einhaltung aller Verkehrssicherheitspflichten durch den Gast zu überwachen.

11.01.04

Wir oder eine von uns beauftragter Sicherheitsbeauftragter informieren den Gast über die Sicherheitseinrichtungen des Mietobjektes (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege). Anlässlich der Übergabe des Mietobjektes erfolgt nochmals eine entsprechende Einweisung des Gastes bzw. eines Beauftragten. Es ist nach der Übergabe des Mietobjektes an den Gast allein Sache des Mieters, vor, nach und während der Veranstaltung durch alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher zu gewährleisten.

11.01.05

Der Gast ist verpflichtet, für die Dauer der Veranstaltung auf eigene Kosten eine Veranstaltungspflichtversicherung abzuschließen, die alle üblichen Risiken der geplanten Veranstaltung hinsichtlich Personen- und

Sachschäden abdeckt.

11.01.06

Wir können den *Tagungsunterbringungsvertrag* mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen, wenn der Gast die vorstehenden Regelungen (Ziffer 10.01.03 bis 10.01.05) nicht erfüllt. In diesem Fall gilt Ziffer 8 ergänzend.

11.01.07

Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

11.01.08

Die Bestimmungen zum Brandschutz mit Ausweisung von Rettungswegen, Fluchttüren usw. sind grundlegender Bestandteil des Vertrages.

11.01.09

Zur Bestuhlung verfügen wir über eine Reihe brandschutzrechtlich genehmigter Stellpläne. Diese können auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

11.01.10

Elektronisch verstärkte Musik ist im Außenbereich nur bis 22:00 Uhr gestattet. Die Lautstärke ist so zu wählen, dass Anlieger nicht erheblich belästigt werden (maximal 60 dBA). Nach 22:00 Uhr ist Musik und lärmverursachendes Verhalten im Außenbereich auf einem Lärmniveau unter 45 dBA zu halten.

Zu widerhandlungen können durch uns oder die zuständige Ordnungsbehörde mit Platzverweis geahndet werden.

11.01.11

Der Aufenthalt von Tieren ist in den Räumlichkeiten und auf dem gesamten Gelände untersagt. In Einzelfällen kann eine Sonderregelung mit uns getroffen werden.

11.02 Nutzung der technischen Ausstattung

Die Nutzung elektronischer Anlagen wie Lichttechnik, Verstärkeranlage usw. bedarf einer vorherigen Erlaubnis und Einweisung durch uns.

11.03 Dienstleistende Fremdfirmen

11.03.01

Beauftragt der Gast zur besonderen Dienstleistung eine Fremdfirma bzw. Drittperson, ist dies uns vor bindendem Vertragsabschluss des Gastes mit der Fremdfirma / Drittperson anzuzeigen. Wir behalten uns eine Gestattung sowie die Festsetzung einer Nutzungspauschale vor.

11.03.02

Soweit nichts anderes vereinbart, wird die Verpflegung über den Cateringdienstleister TZB Catering BIG Service GmbH bezogen, mit dem eine gesonderte Vereinbarung über die Cateringdienstleistungen zu schließen ist.

11.03.03

Für die Küchennutzung eines anderen Caterers sind eine vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen diesem und uns (Bewirtschaftungsbefugnis), sowie eine vorherige Einweisung durch unser Fachpersonal zwingende Voraussetzung.

Dabei können wir Lieferungs-, Aufbau- und Abholzeiten des Equipments gesondert festlegen.

11.04 Brandschutz

11.04.01

In allen Räumlichkeiten gilt ein absolutes Rauchverbot.

11.04.02

Es ist nicht gestattet, in den Räumlichkeiten offenes Licht und Feuer zu verwenden, sowie offenes Licht (zum Beispiel Fackeln oder Feuerwerkskörper jeglicher Art) in unmittelbarer Nähe derselben zu platzieren. Als Ausnahme sind Kerzen in Sälen und Tagungsräumen zugelassen.

11.04.03

Wünscht der Gast den Einsatz von Feuerwerk, so ist eine Genehmigung der kommunalen Behörde erforderlich, die uns unaufgefordert vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen ist. Entsprechendes gilt für dienstleistende Fremdfirmen bzw. Drittpersonen.

Liegt keine Genehmigung vor, können wir die Veranstaltung abbrechen. Ergänzend

gilt dann Ziffer 8.

11.05 Anbindung an Telefon und Internet

Der Mobilfunkempfang im Tagungszentrum Blaubeuren ist nicht gesichert.

Der Gast erhält auf Anfrage ein Passwort, um sich ins WLAN des Tagungszentrums Blaubeuren einzuwählen. Hierfür können gesondert ausgewiesene Gebühren erhoben werden, die wir dem Gast vor Nutzungsbeginn mitteilen.

12. Schlussbestimmungen

12.01

Ist der Gast Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist der Erfüllung- und Zahlungsort bei unserem Betrieb in Blaubeuren.

12.02

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen dem Gast und uns bestehenden Vertragsverhältnis ist Lorch, sofern der Gast Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

Sofern der Gast die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand ebenfalls Lorch.

Wir sind in vorstehenden Fällen aber auch berechtigt, den Gast, sofern dieser Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, an seinem bzw. ihrem jeweiligen Sitz zu verklagen.

12.03

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Vereinbarung oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleibt davon unberührt.